



GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESGRUPPEN

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung in Trier vom 18. Juni 2011.

Bund der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieure e. V.
BDVI-Geschäftsstelle

Luisenstraße 46
10117 Berlin

Fon (030) 24 08 38.3
Fax (030) 24 08 38.59
Mail info@bdvi.de
Web www.bdvi.de

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung des BDVI hat die Landesgruppe als Gliederung des Bundes ohne eigene Rechtspersönlichkeit alle im Lande anfallenden Aufgaben im Namen des Bundes, jedoch in eigener Verantwortung, durchzuführen. Das geschieht durch den Vorstand der Landesgruppe.

§ 2

1. Organe der Landesgruppe sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Landesmitgliederversammlung
2. Die Landesmitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des BDVI, die als ordentliche Mitglieder ihren Geschäftssitz in dem jeweiligen Bundesland haben.

§ 3

1. Der Vorstand soll in der Regel aus dem Vorsitzenden sowie dem 1. und 2. Stellvertreter bestehen. Er hat im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Bundes und der Landesmitgliederversammlung alle Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, die in den Zuständigkeitsbereich der Landesgruppe fallen.
2. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Einstimmigkeit. Ist dies nicht zu erzielen, ist eine Entscheidung der Landesmitgliederversammlung ggf. auf schriftlichem Wege herbeizuführen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, von allen wesentlichen Beschlüssen und Maßnahmen den Bund schriftlich in Kenntnis zu setzen sowie ihm die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu übersenden.





4. Anträge auf Aufnahme, Austritt oder Ausschluss hat er mit einer Stellungnahme dem Bund vorzulegen.
5. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat – oder eine ähnliche Einrichtung – entsprechend der Größe und Aufgabenbereich der Landesgruppe bilden, dem beratende Funktionen zukommen.
6. Der Vorstand ist befugt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 6 zu beanstanden.

§ 4

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Seine Amtsdauer entspricht der Zeit, für die das Präsidium des Bundes gewählt wird. Neuwahlen haben rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung des Bundes stattzufinden.

2. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
3. Vor Ablauf der Amtsdauer kann der Vorstand in seiner Gesamtheit sowie jedes Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 5

1. Der Vorstand hat mindestens alljährlich eine Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand aus wichtigem Grund ebenfalls mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder der Landesgruppe dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder dieser vom Hauptvorstand des Bundes darum ersucht wird.





§ 6

1. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ der Landesgruppe obliegt es,
 - a) die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes festzulegen;
 - b) die Jahresrechnung und den Haushaltsplan zu genehmigen sowie die Kassenprüfer einzusetzen;
 - c) den Vorstand zu wählen, abzuberufen und ihm Entlastung zu erteilen;
 - d) im Falle des § 9 Abs. 3 der Satzung das Mitglied des Vorstandes der Landesgruppe zu bestimmen, das die Rechte der Landesgruppe im Hauptvorstand des BDVI wahrnimmt;
 - e) gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung zweckgebundener Umlagen zur Durchführung von Sonderaufgaben und/oder den Betrieb einer Geschäftsstelle zu beschließen; die Umlage darf nur einmal in jedem Geschäftsjahr erhoben werden und 50 % des Mitgliedsbeitrags (§ 5 Abs. 1 der Satzung) nicht übersteigen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig; sie hat schriftlich zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mehr als 30 % der Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse, die nach Auffassung des Vorstandes der Landesgruppe oder des Hauptvorstandes des Bundes gegen die Satzung des Bundes oder gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes oder der Mitgliederversammlung des Bundes verstoßen, sind vom Vorstand der Landesgruppe oder vom Hauptvorstand des Bundes zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Die endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit beanstandeter Beschlüsse trifft die Mitgliederversammlung des Bundes, die in dringenden Fällen als außerordentliche einzuberufen ist.